

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 11. August

Nr. 32

Landesbehörden

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 25. Juli 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher
Aufenthaltsort) von

Wilhelm Holtz
zuletzt wohnhaft in Friedländer Landstraße 22, 17389 Anklam

ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustel-
lungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:
Schluss-Ablehnungsbescheid vom
15. Mai 2025 – NSDH1XR-EA-749
Schluss-Ablehnungsbescheid vom
15. Mai 2025 – NSDH2XR-EA-233
Schluss-Ablehnungsbescheid vom
15. Mai 2025 – NSDH3XR-EA-32233

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungs-
verfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über den
Aufenthaltsort oder eine andere inländische Anschrift sind ergeb-
nislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG
M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekannt-
machung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen
Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den
Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Frau Mix-Brü-
ning eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt,
wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung
zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 437

Zweite wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen im Offshore-Windpark „Gennaker“ im marinen Vorranggebiet für Windenergieanlagen gemäß LEP M-V 2016 ca. 15 km nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 29. Juli 2025

Amtliche Bekanntmachung der Entscheidung über das Entfallen
des Erörterungstermins am 19. August 2025 gemäß § 10 Absatz 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 12 und 16
der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpom-
mern vom 11. August 2025

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpom-
mern als zuständige Genehmigungsbehörde stellte die OWP Gen-
naker GmbH mit Sitz in 20457 Hamburg, Ericusspitze 2 – 4 am
19. April 2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutz-
rechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die
Errichtung und den Betrieb von 63 Offshore-Windenergieanlagen
(OWEA) vom Typ SG DD-236++ der Firma Siemens Gamesa mit
einer Nabenhöhe von max. 143 m, einem Rotordurchmesser von
236 m, einer Gesamthöhe von max. 261 m sowie einer Nennlei-
stung von 14 MW, im „Power-Boost-Modus“ zeitweise bis max.
15,5 MW je OWEA als Monopilegründung und die die OWEA
verbindende parkinterne Verkabelung.

Nach Auslegung der Antragsunterlagen und Ablauf der Einwen-
dungsfrist am 18. Juli 2025 gibt das Staatliche Amt für Landwirt-
schaft und Umwelt Vorpommern gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG
i. V. m. § 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV bekannt:

Für das Vorhaben wird gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5
der 9. BImSchV kein Erörterungstermin durchgeführt. Der vor-
sorglich am 12. Mai 2025 unter Vorbehalt bekannt gemachte Er-
örterungstermin am 19. August 2025 entfällt daher.

Die Entscheidung ergeht aus dem der Behörde zugestandenem
Ermessen nach § 10 Absatz 6 BImSchG i. V. m. § 16 Absatz 1
Satz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV und beruht im Wesentlichen
auf der Tatsache, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines
Erörterungstermins nicht beantragt hat und dass die drei frist- und

formgerecht erhobenen Einwendungen insbesondere aus fachlicher Sicht hinreichend begründet und konkret sind und keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und unter Einbeziehung der frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 437

Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben: Neubau eines Radweges von Dassow nach Klütz entlang der L01, Abschnitt 4 Hohen Schönberg – Biohof Hoher Schönberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr - Planfeststellungsbehörde

Vom 29. Juli 2025

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2025 – Az.: 0115-553-14-30-2, der das oben genannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **4. August 2025** – **18. August 2025** (2 Wochen) im Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1 in 23948 Klütz während der Dienstzeiten zur Einsicht aus:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, VwVfG M-V).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite

<http://www.strassen-mv.de/planfeststellung/>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der vorliegenden Planung des Straßenbauamtes Schwerin ist der Neubau des 4. Bauabschnittes eines straßenbegleitenden Radweges von Dassow bis Klütz im Zuge der L 01. Der Abschnitt verläuft von Hohen Schönberg bis zum Biohof Hoher Schönberg.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben wird mit den Entscheidungen und Nebenbestimmungen planfestgestellt, weil die mit ihm verfolgten verkehrlichen Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen.

Auch bei der Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
– Planfeststellungsbehörde –
Blücherstraße 1 (Haus 5)
18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 438

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 29. Juli 2025

822 K 18/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. Oktober 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Karow Blatt 664, Gemarkung Karow, Flur 2, Flurstück 121, Größe: 1.491 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Gewerbegebiet in 18276 Karow; viergeschossiges massives Gewerbegebäude (ehemaliges Sozialgebäude des Kombinats für Landtechnik), Baujahr ca. 1970, massive Schäden

Verkehrswert: **23.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 31/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 5. November 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 3275, Gemarkung Güstrow, Flur 3, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Parumer Weg 12, Größe: 1.071 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Parumer Weg 12 in 18273 Güstrow
eingeschossige Doppelhaushälfte mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1938), teilunterkellert; weiteres Nebengebäude (ehemaliger Stall)

Verkehrswert: **150.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 439

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 28. Juli 2025

14 K 5/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 7. Oktober 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlen Blatt 153, Gemarkung Kühlen, Flur 1, Flurstück 39/15, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 496 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein massives Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) in 19412 Kühlen, Am Sonnenberg 40; Bj. ca. 1986, ca. 137 m² Wohnfläche, unterkellert, Carport vorhanden. Das Grundstück hat keine öffentliche Zuwegung, die Erschließung erfolgt über ein Fremdgrundstück. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **196.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlen Blatt 153, Gemarkung Kühlen, Flur 1, Flurstück 39/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenberg 40, Größe: 8 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist teilweise überbaut mit Objekt lfd. Nr. 1 und bildet mit ihm eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 439

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 24. Juli 2025

613 K 34/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 21. November 2025, um 9.30 Uhr, im** Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:
Drei Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Blankenhof Blatt 346:

- 1) Gemarkung Blankenhof, Flur 3, Flurstück 114/1, Gebäude- und Freifläche, Am Teich, Größe: 439 m²
- 2) Gemarkung Blankenhof, Flur 3, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, An der Linde 3, Größe: 89 m²
- 3) Gemarkung Blankenhof, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, An der Linde 3, Größe: 1.092 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
EFH (Doppelhaushälfte) mit Nebengebäuden in 17039 Blankenhof, An der Linde 3;

- 1) vier Reihengaragen, nicht vermietet od. verpachtet
- 2) Kleintierstall massiv
- 3) Doppelhaushälfte, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes DG, mit Anbauten; Bj. ca. 1950, nach 1991 modernisiert; Wohnfläche 88 m², sowie Schuppen

Verkehrswerte:
zu 1) **9.400 EUR** zu 2) **2.200 EUR** zu 3) **93.600 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 440

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 16. Juli 2025

66 K 24/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 24. September 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 48228; 190/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Abstellraum 4 an dem Grundstück Gemarkung Warnemünde, Flur 1, Flurstück 965/2, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 20, Größe: 398 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
WF ca. 81 m² nach Aufmaß, Dreizimmerwohnung, offenes Wohnzimmer mit Küche, Bad

Verkehrswert: 177.500,00 EUR je hälftiger Miteigentumsanteil (insgesamt **355.000,00 EUR**)

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 440

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 25. Juli 2025

703 K 49/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Oktober 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sundhagen Blatt 22231

- Gemarkung Horst, Flur 1, Flurstück 272/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 21a, Größe: 29.349 m²
- Gemarkung Horst, Flur 1, Flurstück 274/1, Landwirtschaftsfläche, An der Gemarkung Segebadenhau, Größe: 35 m²

Verkehrswert: **384.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen Geflügelhof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

703 K 80/22

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 9. Oktober 2025, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal G 105 versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Saal Blatt 1459, Gemarkung Saal, Flur 12, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 2, Größe: 674 m²

Verkehrswert: **83.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Dezember 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Gewerbegebäude mit Verkaufsstelle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 28. Juli 2025

704 K 77/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. Oktober 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 6413: BV 27: Gemarkung Andershof, Flur 2

- Flurstück 43/3, Verkehrsfläche, Deviner Weg, Größe: 1.400 m²
- Flurstück 43/4, Acker, Am Wege nach Devin, Größe: 870 m²
- BV 28: Gemarkung Andershof, Flur 2
- Flurstück 42/9, Verkehrsfläche, Deviner Weg, Größe: 2.403 m²
- Flurstück 42/10, Acker, Am Wege nach Devin, Größe: 5.626 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen) für beide Objekte BV 27 und BV 28: Öffentliche Verkehrsflächen bzw. teilweise als Pkw-Parkplatz ausgebauten Grundstücksfläche im Deviner Weg in 18439 Stralsund (innerhalb des Stadtteils Andershof, östlich der Greifswalder Chaussee)

Verkehrswert BV 27: 36.000,00 EUR

Verkehrswert BV 28: 154.000,00 EUR

Der Gesamtverkehrswert beträgt **190.000,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 440

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Solarverband M-V e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 23. Juli 2025

Der Verein „Solarverband M-V e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Andre Schmidt und Thomas Rudolph, Solarverband M-V e. V. i. L., Lübsche Straße 10, 23966 Wismar anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 441

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 29. Juli 2025

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Leus-

sow, Flur 1, Flurstücke 11 und 12 mit einer Größe von insgesamt ca. 4,3500 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird optimiert, da bei der Bildung neuer Wälder keine zusätzlichen Nähr- oder Schadstoffeinträge eingebracht werden, wie bei einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

